

Satzung der Stadt Wilkau-Haßlau über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden (Wahlhelfer-Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wilkau-Haßlau in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgend genannten Wahlen, Entscheiden, Abstimmungen:
 - a) Wahlen zum Europäischen Parlament (EuWG, EuWO)
 - b) Wahlen zum Deutschen Bundestag (BWahIG, BWO)
 - c) Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahIG, LWO)
 - d) Kommunalwahlen (Bürgermeisterwahlen, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen, Kreistagswahlen, Landratswahlen) (KomWG, SächsKomWO)
 - e) Bürger- und Volksentscheide
- (2) Die Regelung erfasst die ehrenamtliche Mitwirkung in Wahlvorständen und Wahlausschüssen sowie in den entsprechenden Organen bei Bürger- und Volksentscheiden auf Grund der entsprechenden Bestellung. Die Regelung erfasst gleichzeitig die ehrenamtliche Tätigkeit zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufes am Wahltag und zur Unterstützung der Wahlvorstände im Auftrag der Stadt Wilkau-Haßlau.

§ 2 Entschädigung der Wahlvorstände (Erfrischungsgeld)

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag erhalten:

Funktion	Allgemeiner Wahlvorstand	Briefwahlvorstand
der/die Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses, der/die Leiterin der Wahlbehörde, der/die Wahlvorsteher/in	70,00 €	45,00 €
deren Stellvertreter/in	60,00 €	35,00 €
Schriftführer/-in	55,00 €	30,00 €
Beisitzer/-in	50,00 €	25,00 €
Sonstige Helfer	50,00 €	25,00 €

- (2) Für die Nutzung des privaten Mobiltelefons durch den Wahlvorsteher/ die Wahlvorsteherin am Wahl- bzw. Abstimmungstag wird in Abstimmung mit dem Wahlamt eine Pauschale in Höhe von 5,00 € gewährt, sofern dadurch die Bereitstellung eines Telefons durch die Stadt Wilkau-Haßlau entfällt.

§ 3 Entschädigung der Wahlausschüsse

Die Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den weiteren einberufenen Sitzungen pro Sitzung

- Vorsitzende/r 30,00 €
- Schriftführer/-in 20,00 €
- Beisitzer/-in 15,00 €

Nimmt anstelle des Mitgliedes des Gemeindegewahlausschusses vertretungsweise die berufene Stellvertreterin/ der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, so gilt die obige Entschädigung für diese Person. Nimmt zusätzlich ein Mitglied des Gemeindegewahlausschusses teil, so gilt die Entschädigung für den Beisitzer/in.

§ 4 Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilkau-Haßlau,

Feustel
Bürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen